

haftigkeit unsrer Überlieferung doch sehr auffallend, wenn ein solches seiner Natur nach für die Gesamtheit der Wähler bestimmtes hochwichtiges Aktenstück an keiner andern Stelle eine Spur hinterlassen haben sollte. Wie wenig aber auch Stilisierung und Aufbau der Bedeutung entsprechen, die dem Stück nach Sch w a l m und S a m a n e k zukommen soll, zeigt am deutlichsten ein Vergleich mit den — wenn ihre Ansicht zuträfe — nächstverwandten Urkunden, nämlich den Proklamationen, die anlässlich der beiden Wahlen Albrechts I. ausgefertigt wurden. An erster Stelle steht hier das Dekret Herzog Albrechts von Sachsen über die Absetzung Adolfs und die Wahl Albrechts von Ende Juni 1298⁴⁷⁾. Hier läßt schon die Inscriptio des uns zufällig erhaltenen einzigen⁴⁸⁾ Exemplars erkennen, daß es davon eine größere Anzahl von Ausfertigungen gegeben haben muß⁴⁹⁾, während die Urkunde des Mainzers vom Jahr 1292 einer Adresse ganz ermangelt und durchaus den Charakter einer für einen einzelnen Empfänger in singulärer Weise festgelegten Erklärung trägt. Dem Zweck eines Wahldekrets entspricht ferner in der Urkunde Albrechts von Sachsen auch die ausführliche Arenga, und ebenso endet sie, wie man es von einem Wahldekret erwartet, mit der feierlichen Aufforderung, sich von Adolf loszusagen und dem neugewählten König Albrecht I. zu gehorchen und ihm die Treue zu halten. Ganz nach dem gleichen Schema aufgebaut ist dann das gemeinsame Wahldekret der Kurfürsten vom 28. Juli 1298, bei dem auch die vollständige Adresse, die sinngemäß alle Glieder des Reiches nennt, überliefert ist⁵⁰⁾. Und schließlich bietet auch das Schreiben der Wähler an den Papst⁵¹⁾, ebenso wie schon die entsprechende Mitteilung über die Wahl Rudolfs von Habsburg⁵²⁾, wenn man von dem notwendig sich ergebenden Unterschieden absieht, das gleiche Bild. Nimmt man das alles zusammen und stellt man insbesondere der erwähnten Aufforderung zur Treue an den neugewählten König die kurze und nüchterne Schlußformel der Erklärung von 1292 gegenüber, so kann über den grundsätzlichen Unterschied der Aktenstücke wohl kein Zweifel bestehn.

Somit ergibt sich auch von dieser Seite her eine Bestätigung des früher gewonnenen Resultats. Und wir werden annehmen müssen, daß auch Gerhard von Mainz im Jahre 1292 auf Grund der von ihm vollzogenen *electio per unum* ein Wahldekret ausgefertigt hat, das den Proklamationen des Jahres 1298 jedenfalls im Aufbau weitgehend geglichen haben dürfte. Und es ist lediglich ein Zufall der Überlieferung, daß uns davon keine Spur erhalten geblieben ist.

⁴⁷⁾ Const. 3, 552 Nr. 590. Übrigens ist der von Sch w a l m gebotene Text fehlerhaft, da in § 1 der mit *quamquam* beginnende Nebensatz in der Luft hängt, insofern ihm kein Hauptsatz folgt. Jedoch ist die an dieser Stelle der Hs. stehende Kürzung, wie mir L. Santifaller auf eine Anfrage bestätigt, nach dem Brauch des Schreibers richtig mit *quemquam* aufzulösen, wodurch dann auch Sch w a l m s Ergänzung [*vos*] überflüssig wird.

⁴⁸⁾ Man kann aus dieser Tatsache keinen Einwand gegen das oben in Bezug auf die Erklärung von 1292 Gesagte ableiten; denn das Charakteristische ist dort der Kontrast zwischen der Häufung der böhmischen und dem Fehlen jeder sonstigen Überlieferung.

⁴⁹⁾ Das an eine Reichsstadt gerichtete Exemplar, das der Überlieferung im Formelbuch Albrechts I. zugrunde liegt, war natürlich nicht das einzige, das versandt wurde.

⁵⁰⁾ Const. 4, 6 Nr. 8.

⁵¹⁾ Ebenda S. 8 Nr. 9. 10.

⁵²⁾ Const. 3, 16 Nr. 14.